

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 23. —

Breslau, den 10ten Juni 1812.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 12. enthält:

(Nro. 96.) Den Königl. Befehl, wegen nicht fernerer Anwendung der Befehlshalle des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. XXI. §. 289. und 290. und der Städte-Ordnung auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen. Vom 20sten, und

(Nro. 97.) Die Berichtigung der Verordnung vom 31sten März dieses Jahres, das Ausspielen der Grundstücke betreffend, in Beziehung auf das Publicandum vom 15ten August 1810. de dato den 12ten Mai 1812.

Nro. 13. enthält:

(Nro. 98.) Das Edict wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer. Vom 24sten Mai 1812.

(Nro. 99.) Die Instruction und Anweisung wegen Ausführung des eben genannten Edicts, von demselben dato; und

(Nro. 100.) Das Edict, wegen Ausfertigung von Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer, ebenfalls vom 24sten Mai 1812.

Befehle der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 225. Betreffend die Anzahl Pferde, welche auf den Posthaltereien gehalten werden sollen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amts-Blatte Nro. 13. ad 128. wegen der zur Fortschaffung der Extra-Posten aus den Städten und vom Lande zu gebenden Pferde, werden die am Schluß erwähnten nähern Bestimmungen zu Nro. 1. durch nachstehende, von der Königl. General-Commission für das Verpflegungs- = Einquartierungs- = und Marschwesen mitgetheilte Nachweisung derjenigen Anzahl Pferde, welche im Breslauschen Regierungs- = Departement bei sämmtlichen Posthaltereien zum ordnungsmäßigen Betrieb des Postfuhrwerks, nämlich Fortschaffung der ordinairten fahrenden und reitenden Posten, Nebenwagen, Extraposten, Couriers und Estaffetten erforderlich sind, und resp. unterhalten werden, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird den Königl. Landrathlichen Officiis zugleich zur Pflicht gemacht, die in dieser Nachweisung aufgenommene Anzahl Pferde, welche von den Posthaltereien wirklich unterhalten werden, und nicht über den Bedarf vorhanden und eigends zur Cultur von Grundstücken bestimmt sind, von aller Vorspann- = Leistung und Gestellung zum Militair- = Behuf gänzlich frei zu lassen, die von den Städten oder vom Lande zur Hülfsleistung beim Postfuhrwerk zu stellenden und auf den Post- = Stationen stets in Bereitschaft zu haltenden Pferde hingegen, in der Reihenfolge des Vorspanns nur in dem Maaße anzuziehen, als sie die auf sie Behufs des Vorspanns repartirte Contingente nicht schon beim Post- = Fuhrwerk bereits gestellt haben.

G. XIV. 406. Mai, Breslau, den 29ten Mai 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nachweisung

derjenigen Anzahl Pferde, welche bei den Posthaltereien zum ordnungsmäßigen Betriebe des ordinairen und extraordinairten Post-Fuhrwerks erforderlich ist; verglichen mit derjenigen, die wirklich unterhalten wird.

Benennung		Anzahl der Pferde.			Bemerkungen.
des Post-Amtes.	der demselben untergeordneten Stationen.	die zum ordnungsmäßigen Betriebe des ordinairen und extraordinairten Postfuhrwerks erforderlich sind.	die von der Posthalterei wirklich unterhalten werden.	die, über den Bedarf voranden, eigends zur Cultivirung von Grundstücken bestimmt sind.	
Breslau.	Breslau	69	69	—	keine Grundstücke.
	Kraus	4	4	—	Ackerbau nebenher.
	Bernstadt	nöthigenfalls keine Posthalterei	Hülfspferde aus halterei	Liebenau.	
	Constadt	zum extraordinairten Postfuhrwerk	Reisefahrer.	—	Ackerbau nebenher.
	Creuzburg	4	4	—	keine Grundstücke.
	Domschau	zum extraordin. Postfuhrwerk	Hülsanpänner.	—	Ackerbau nebenher.
	Festenberg	6	2	—	keine Grundstücke.
	Gnischwitz	für den Mehrbedarf Hülfspferde	Anspanner.	—	Ackerbau nebenher.
	Juliusburg	10	10	—	Ackerbau nebenher.
	Jordanmühl.	keine Posthalterei	Bürger-Angespann	—	Ackerbau nebenher.
	Landenberg	zum extraordin. Postfuhrwerk	Landpferde.	—	Ackerbau nebenher.
	Namslau	8	8	—	Ackerbau nebenher.
	Nimptsch	keine Posthalterei	spanner von Bürgern.	—	Ackerbau nebenher.
	Delß	zum extraordin. Postfuhrwerk	spanner.	—	bezgl.
	Pittschen	7	7	—	keinen Ackerbau.
	Trebnitz	10	10	—	Ackerbau nebenher.
	Wartenberg	12	12	—	Ackerbau nebenher.
	Zobten	keine Posthalterei	Bürger-Angespann.	—	Ackerbau nebenher.
		zum extraordin. Postfuhrwerk	Bürgerpferde.	—	Ackerbau nebenher.

Benennung		Anzahl der Pferde.			Bemerkungen.
des Post-Amtes.	der demselben untergeordneten Stationen.	die zum ordnungsmäßigen Betrieb des ordinären und extraordinären Postfuhrwerks erforderlich sind.	die von der Posthalterei wirklich unterhalten werden.	die, über den Bedarf vorhandenen, eigends zur Cultur von Grundstücken bestimmt sind.	
Brieg.	Brieg	13	13	3 abgesondert von jenen, zur Bewirthschaftung eines unweit Brieg Gutheß.	
	Echurgast	10	10	—	Ackerbau nebenher.
	Löwen	1	1	—	
Frankenstein	Frankenstein	9	9	—	Ackerbau nebenher.
	Silberberg	2	2	—	
	Reichenstein	2	2	—	
Glas.	Glas	9	9	—	Ackerbau nebenher.
	Reinertz	3	3	—	
Grottkau.	Grottkau	9	9	—	Ackerbau nebenher.
	Falkenberg	2	2	—	
unter Jauer.	(Striegau)	keine Posthalterey		Bürger - Ange	Spann.
	(Wolfenhayn)	zum extraord. Postfuhrwesen		—	
Landeshuth.	Landeshuth	6	6	—	Ackerbau nebenher.
		in außerordentl.	Fällen Hüfte :	Anspanner.	
Leobschütz.	Leobschütz	10	4	—	keine Grundstücke.
		für den Mehrtheil	darf Hüfte :	Anspanner	
	Bauerwitz	2	keine Posthalterey	—	Ackerbau nebenher.
	Hultschin	2			
		Bürger -	Ange	Spann.	
Münsterberg	Katfcher.	2	2	—	keine Grundstücke.
	Münsterberg	13	5	—	
		4 Post.	Anspanner 3	—	
Reiße	Reiße	18	18	—	
	Paischkau	keine Posthalterey		Bürger - Ange	Spann.
	Ottmachau	zum extraord. Postfuhrwerk		—	
	Ziegenhals			—	Ackerbau nebenher.
Neumarkt.	Neumarkt	24	24	—	keinen Ackerbau.
Neustadt.	Neustadt	20	20	—	
	Gosel	6	6	—	Ackerbau nebenher.
	Oberglogau	4	4	—	keine Ackerwirtschaft.
Oblau.	Oblau	18	14	—	
Oppeln.	Oppeln	15	15	—	Ackerbau nebenher.
	Guttentag	4	4	—	
	Rosenberg	4	4	—	
	Krappitz	4	4	—	
	Tost	8	7	—	keine Grundstücke.
	Gr. Strehlitz	8	10	2	

Benennung.		Anzahl der Pferde.			Bemerkungen.
des Post-Amts.	der demselben untergeord- neten Stationen	die zum ordnungs- mäßigen Betrie- be des ordinair- en und extraordi- nären Post- Fuhrwerks erfor- derlich sind.	die von der Post- halterei wirklich unterhalten werden.	die, über den Be- darf vorhanden, eigends zur Culture von Grundstücken bestimmt sind.	
Pleß.	Pleß	6	6	—	Ackerwirthschaft nebenher.
	Sohrau	keine Post	halterey	—	
	Nicolai	zum extraord. 4	Postfuhrwesen	Bürger : Ange	
	Zabrzeß	in außergewöhnl. 4, zur Meßzeit	lichen Fällen	Häufesperbe.	keine Grundstücke.
		der Guthsbe- 12 : 15	16 keine Post	halterey	
		figer stellt die	figer stellt die	Pferde.	
Rattibor.	Rattibor	12 : 15	5	—	Ackerbau nebenher.
	Rybnitz	für den Mehr bedarf	Häufes :	Pferde.	
		6 : 8	2	—	
		für den Mehr bedarf	Häufes :	Pferde.	besgl. keinen Ackerbau.
	Loslau	2	2	—	
	Reichenbach.	9	9	—	
Schweidnitz.	Schweidnitz	23	23	—	spann.
	Freiburg	keine Post	halterey	Bürger : Ange	
	Waldenburg	zum extraord.	Postfuhrwerk	spann.	
	Friedland	30	keine Post	halterey	spann.
	Strehlen.	zum extraordin.	Postfuhrwerk	Bürger : Ange	
		7	7	—	
Tarnowitz.	Tarnowitz	für außergewöhnl.	liche Fälle Häufes :	Pferde.	spann.
	Gleiwitz	7	7	—	
	Neuthen	2	2	—	
	Königs hütte	keine Post	haltereyen	Bürger : Ange	spann.
	Woißnitz	zum extraord.	Postfuhrwerk	spann.	

Nro. 226. Betreffend die Wander-Pässe für Handwerksgefallen.

Die durch das Amts-Blatt No. 15. ad 143. sub No. 2. bekannt gemachte Vorschrift, daß jeder cantonpflichtige Handwerks-Geselle, welcher ohne einen Regiments-Wanderpaß betroffen wird, angehalten und an den Kreis-Landrath abgeliefert werden soll, wird auf den Grund verschiedentlich gemachter Anfragen hierdurch dahin declarirt, daß:

1) nur

- 1) nur diejenigen Handwerker, welche nicht zu den Gewerken gehören, die nach der gesetzlichen Bestimmung ganz vom Canton Neu befreit sind, mit Regiments-Wander-Pässen versehen seyn müssen,
- 2) dagegen aber solche Handwerks-Gesellen, welche vermöge ihres Gewerbes cantonfrei, oder schlesische Gebirgs-Cantonisten aus den Creisen Schweidnitz, Reichenbach, Goldenhayn-Landeshut, Hirschberg, Jauer, und Löwenberg-Bunzlau, und aus den beiden Berg-Städten Silberberg und Reichenstein sind, zwar keines Regiments-Wanderpasses bedürfen, jedoch nach der bevorstehenden Verfassung, je nachdem sie vom Lande, oder aus Städten gebürtig sind, mit einem vom Kreis-Landrathe oder von der städtischen Polizey-Behörde ausgefertigten Wander-Paß sich legitimiren müssen.
- 3) Daß die in cantonfreien Städten von cantonfreien Eltern geborene Handwerks-Gesellen, da solche vermöge ihrer Geburt cantonfrei sind, keinen Wander Paß nöthig haben, wohl aber, so wie auch jeder cantonpflichtige Handwerker, nach Inhalt des Publikandi vom 10 August 1809, mit einem vorschriftsmäßigen polizeilichen Reise-Paße versehen sein müssen, und daß
- 4) die verstehend ad 1 und 2 erwähnten Handwerks-Gesellen, welche entweder gar keinen oder einen schon abgelaufenen Wander-Paß haben, ohne Rücksicht auf ihr Alter an ihren Geburts-Ort abgeliefert werden müssen.

M. IV. 1058. Mai. Breslau, den 29sten May 1812.

Polizei- und Militär-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 227. Wegen Bequartirung der activen und inactiven Officiers und der Officier-Frauen, deren Männer ins Feld gerückt sind.

Daß vom Königl. Allgemeinen Krieger-Departement in Uebereinstimmung mit der Königl. General-Commission für das Verpflegungs-Einquartirungs- und Marsch-Wesen abgefaßt, und bereits durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Publicandum wegen Bequartirung der activen und inactiven Officiere und der Officier-Frauen, deren Männer ins Feld gerückt sind, wird nachstehend zur Kennt-

Kenntniß der mit dem Einquartirungs-Wesen beauftragten Behörden gebracht, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten.

G. XIV. 453. May. Breslau, den 29sten May 1812.

Königl. Preuß. Breslauische Regierung von Schlesien.

P u b l i c a n d u m

Bei der seit einiger Zeit Statt gehabten und etwa ferner bevorstehenden Durchmärsche Kaiserl. französischer und alliirter Truppen, ist das Kriegs-Departement mit der Königl. General-Commission für das Verpflegungs- und Einquartirungswesen über die Modification in Rücksprache getreten, unter welchen auch die diesseitigen activen und inactiven Militair-Personen Einquartirung zu nehmen verpflichtet sein sollen, und hat sich mit derselben nunmehr dahin geeinigt, daß zwar die Verpflichtung an der Einquartirungs Last Theil zu nehmen, allgemein auch für die diesseitigen Officiere anzunehmen sey, daß aber diejenigen activen und inactiven Officiere, welche, es sey in Dienst-wohnungen oder gemietheten Quartieren kein größeres Gelaß inne haben, als das Cerveis-Reglement ihnen nach ihrem resp. Range bestimmt, von der Verbindlichkeit Natural-Einquartirung zu nehmen, ganz befreit, und hiernächst nur gehalten sein sollen, einem ihrem Einkommen angeßnen Sublevations-Beitrag zu leisten, daß hingegen diejenigen activen und inactiven Officiere, welche ein größeres Gelaß inne haben, als ihnen das Cerveis-Reglement bestimmt, in der Regel zwar nicht von Uebernahme der Natural-Einquartirung entbunden werden können, daß jedoch nur im Fall der äußersten Nothwendigkeit diese Verpflichtung gegen sie werde geltend gemacht werden, und auch sie, wo es nur angeht, gegen eine Sublevations-Abgabe davon befreit bleiben sollen, so wie denn auch die Officier-Frauen, deren Männer ins Feld gerückt sind, nur zu einem ihrer Prästations-Fähigkeit angemessnen mäßigen Sublevations-Beitrag verpflichtet sein sollen. Das Kriegs-Departement macht diese Uebereinkunft den sämtlichen activen und inactiven Militair, und den zurückgebliebenen Frauen der ins Feld abgerückten Officiere allgemein hiermit zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt, daß die Behörden, welche die Einquartirung zu besorgen haben, darnach allgemein instruiert sind, und über die statt Uebernahme der Natural-Einquartirung zu leistenden Sublevations-Beiträge hiernächst weitere Bestimmung erfolgen wird. Berlin, den 15. Mai 1812.

Königl. Preuß. Kriegs-Departement.

(sign.) v. Hake, v. Rauch,

Nro. 228. Wegen der Krug-Verlags-Rechte.

Es sind verschiedentliche Zweifel über den Umfang der Krug-Verlags-Rechte, welche nach §. 54. des Edicts vom 7ten Sept. v. J. zum Theil wieder hergestellt worden, entstanden.

Um diese Zweifel zu beheben, sind wir durch die Verfügung des hohen Departements im Ministerio des Innern für die Gewerbe und im Ministerio der Finanzen für die Staats-Einkünfte vom 9ten April a. c. autorisirt und veranlaßt, gemäß der Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers, zu Siedermanns Achtung hermit bekannt zu machen: daß

die Wiederherstellung beregter Verlags-Rechte sich nur auf diejenigen einzelnen Schankstäte bezieht, über welche das Verlags-Recht schon vor Erlassung des Edicts vom 28sten October 1810. entweder auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge zweifels-frei ausgeübt worden ist.

G. XXIX. 330. Apr. c. Breslau, den 30sten Mai 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 229. Wegen Servises für Soldaten-Frauen und Kinder.

Da nach der Bestimmung des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810. den vor dem 1sten Januar 1810. verheirathet gewesenen Frauen und deren Kindern, welche die mobil gemachten Truppen Abtheilungen in den Garnisonen zurückgelassen, der Servis nach den regulativmäßigen Sätzen abgereicht werden, und diese Bestimmung auch auf die Frauen und Kinder der aus ihren zeitherigen Garnisonen dislocirten, nicht mobilen Truppen Anwendung finden soll, so haben sich die Magistrate und Servis-Deputationen hiernach zu achten.

M. IV. 1366. Mai. Breslau, den 30sten Mai 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 230. Wegen Behandlung der nach den Städten zu versendenden ländlichen Getränke.

Wir haben zwar schon durch das an die Consumtions-Steuer-Aemter unsers Ressorts unterm 20sten April c. sub No. 102 erlassene Circulare die bestimmte Anordnung getroffen, daß jeder Eingang von ländlich fabricirten Getränken in die Städte, wenn die Quantitäten derselben ein Viertel-Achtel Bier, 5 Quart Brandwein und drüber betragen, mit den vorgeschriebenen gedruckten resp. gehörig ausgefüll-

gefüllten, unterschriebenen und besiegelten Attesten der Besitzer, Pächter oder Verwalter ländlicher Brau- und Brennereien versehen werden müsse. Um jedoch allen Mißverständnissen und Anfragen vorzubeugen, fordern wir letztere zur genauen Befolgung dieser ihrem eigenen Vortheil zugagenden Anordnung noch besonders hiermit auf; zugleich aber weisen wir auch im Gefolge des diesfälligen besonderen Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 3ten Mai c. sämtliche Consumptions-Steuer-Ämter hiermit an: diejenigen ländlichen Getränke an Bier und Brandwein gedachter Quantitäten, welche dennoch ohne die vorgeschriebenen Atteste in die Städte eingeführt werden sollten, als ausländische zu behandeln und hiernach von selbigen die höheren Abgaben zu erheben und zu berechnen.

G XXIX 410 May c. Breslau, den 31ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 231. Aufforderung an die Apotheker, sich das botanische Werk vom Doctor Hayne anzuschaffen.

Bei den mangelhaften botanischen Kenntnissen vieler Apotheker und bei der hin und wieder vorkommenden Unzulänglichkeit des Unterrichts der Apotheker = Lehrlinge in der Botanik, werden alle diejenigen Apotheker, welche das botanische Werk vom Doctor Hayne, welches betitelt ist:

„Getreue Darstellung und Beschreibung der in der Arzneikunde gebräuchlichen Gewächse, wie auch solcher, welche mit ihnen verwechselt werden können“

nicht besitzen, und auch nicht hinlänglich kennen, bei dessen vorzüglicher Nützlichkeit, auf dasselbe aufmerksam gemacht.

Das Urtheil der Königl. wissenschaftlichen Medicinal = Deputation über den Werth dieses Werkes ist, wie folgt, ausgesprochen.

„Obgleich mehrere Werke über Arznei = Gewächse mit Abbildungen vorhanden sind, so bleibt das Werk des Doctor Hayne doch ohne alle Ausnahme das vorzüglichste, da er nicht bloß der Natur vollkommen getreu die Gewächse vorgestellt hat, sondern auch durch Zergliederung einzelner Theile derselben, sie vorzüglich kenntlich zu machen bemüht gewesen ist. Ferner sind seine Beschreibungen der Natur gemäß abgefaßt worden, und was besonders lobenswerth ist, so hat er auf die ähnlichen damit verwandten Gewächse und auch auf diejenigen, welche aus Unkunde für die wahren Arznei = Gewächse gesammelt werden, vorzüglich Rücksicht

genommen, und sie durch Abbildung und Beschreibung kenntlich gemacht. Durch dieses Werk wird also nicht bloß die Kenntniß der Arznei = Gewächse beabsichtigt, sondern auch dabei dafür gesorgt, daß der Arzt die richtigen Pflanzen erhalte, um nicht vergeblich Mittel anzuwenden, oder vielleicht gar bei der besten Absicht Nachtheil zu bewirken."

Die Physiker werden hiermit zugleich angewiesen, bei den Apotheker = Visitationen und Prüfungen der Apotheker = Lehrlinge auch vorzüglich darauf zu sehen, daß sie in der botanischen Kenntniß der Arznei = Gewächse gehörig unterrichtet sind.

P. X. Mai 656. Breslau den 1sten Juni 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 232. Betreffend die Untersuchung wegen unterlassener Bezeichnung und Nummerirung der Dörfer, Strohm, Röhne im hiesigen Departement.

Da sich oft der Fall ereignen könnte, daß Fahrzeuge, wegen unterlassener Beobachtung der, rücksichtlich der Bezeichnung sämtlicher die Flüsse und Kanäle der Monarchie befahrenden inländischen Schiffesgefäße ergangenen Vorschrift, von dem Wasser = Zoll = Amt eines Orts angehalten werden, in welchen sich keine, selbst zur ersten summarischen Untersuchung qualifizierte Polizeibehörde befindet, so ist das hohe Gewerbe = Departement mit der Königl. Section des hohen Departements der Staats = Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben dahin übereingekommen, daß dergleichen Untersuchungen allgemein von den Wasser = Zoll = Ämtern geführt werden, und diese demnächst die aufgenommenen Verhandlungen an die betreffende Regierungs = Polizei = Deputation zur weitem Verfügung einreichen sollen.

Dies wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

P. IX. Mai 291. Breslau den 2ten Juni. 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 233. Betreffend Einquartirungs = Principien.

Um die Einquartirungen in den Städten gleichmäßig vertheilen zu können, und den Grundsatz, daß die Repartition nach dem zusammen gesetzten Verhältnisse des Wohnungs = Gelasses und ohngefähren Einkommens des Quartiergebers anzulegen sei, in Anwendung bringen zu können, ist die Aufnahme von Grund = Catastres in den Städten bereits verfügt und hierzu den Magisträten ein Schema zugesertigt worden. Da nun bei einer jeden mit Verpflegung verbundenen Einquartirung die Last nicht bloß nach dem vorhandenen Raume, sondern zugleich auch nach

nach der Fähigkeit des Besizers, die Lasten bestreiten zu können, also nach seinen Vermögens-Umständen vertheilt werden muß, wenn sie möglichst gleichmäßig getragen werden soll, so kann, was das platte Land betrifft, der Hufenstand und der Umfang der Grund-Stücke allein betrachtet, zu keinem passenten Maßstabe dienen. Sehr oft steht die Größe der Besizung in umgekehrtem Verhältnisse mit dem reinen Ueberschusse, welcher dem Besizer verbleibt, und häufig findet sich in derselben Commune, bei den kleinen Grund-Besizern gerade der größte Wohlstand.

Die Verschiedenheit der Fälle ist aber nach den örtlichen Umständen dabei so groß, und die Abstufung auf dem platten Lande dabei so mannigfaltig, und durch ganz zufällige Vortheile oder Nachtheile, bei der Benützung von Grund-Stücken abweichend, daß sich in Betracht hierauf keine allgemeinen Vorschriften ertheilen lassen, und es am passendsten ist, für jeden einzelnen Ort, durch den Herrn Kreis-Landrath, durch den Beamten und durch die Magisträte für die Gammerei = Dörfer ein Regulativ abfaßen zu lassen, welches dem Dorfschulzen zur Richtschnur dient, und allen Mitgliedern der Commune zur Beurtheilung und Controlle, ob darnach in den vorkommenden Fällen auch wirklich verfahren wird, bekannt gemacht sein muß.

Diese Angelegenheit wird in der Art am zweckmäßigsten zu Stande zu bringen seyn, daß der Landrath jedes Kreises mit den Schulzen der einzelnen Dörfer, so wie hinsichtlich der Gammerei = Dörfer mit den betreffenden Magisträten den Gegenstand regulirt, und nach den ihm genau bekannten Vermögens - Umständen der einzelnen Communen, Bestimmungen districtsweise, so weit es sich im Allgemeinen ausdehnen läßt, aufstellt. Wir fordern demnach die Herrn Landrätthe hiermit auf, hierzu die erforderlichen Einleitungen ohne Verzug zu treffen, und von den getroffenen Verabredungen und Maßregeln binnen 4 Wochen umständliche Anzeige zu machen.

M. IV. 1425.. Mai. Breslau den 3ten Juni 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 234. Wegen medizinischer Anwendung des thierischen Magnetismus.

Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus, unter dem Vorwande ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Gesundheit und Moralität der Staats-Bürger gegen der Sache unkundige oder sie zu Unsittlichkeit,

Betrug und Aberglauben benutzende Menschen zu sichern, wird hiermit zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

- 1) nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind, und vorher sorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu Behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen.
- 2) Approbirte praktische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen, und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreis-Physici dazu jemand substituiren dürfen, der dann so wie sie den resp. Medizinal-Behörden für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist.
- 3) Die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Kur dem Physikus des Orts oder der Gegend, zugleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigen Falles alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen können.

Es ist indeß hiebei keinesweges die Absicht den Physicis ein willkürliches Eingreifen in die Behandlungsweise der praktischen Aerzte zu verstaten, sondern diese Maasregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen.

Von denen Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährigen Medicinal-Berichten, eine sorgfältige Auf- führung ihrer damit angestellten Versuche erwartet und ihnen dies nachdrücklich em- pfohlen, da es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit, wo mög- lich endlich in das Klare zu kommen und die Resultate bekannt zu machen.

Berlin den 23ten May 1812.

Departement der Allgemeinen Polizei.

v. Schuckmann.

Vorstehendes Publikandum wird daher von Seiten der unterzeichneten Regie- rungs-Polizei-Deputation hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

P. D. 655 Mai. c. Breslau, den 3ten Juni 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 235. Wegen Einsendung der Abschöpfgefälle-Nachweisungen.

Sämmtliche Gerichts-Ämter im hiesigen Departement werden hiermit angewiesen, die zeither halbjährlich einzureichenden Nachweisungen der eingegangenen Abschöpf-Gefälle von dem außer Landes gehenden Vermögen, oder resp. Negativ-Atteste bei nicht vorgekommenen dergleichen Gefällen, forthin jährlich nur einmal, und zwar ult. May, fürs ganze Jahr einzusenden.

P. I. Mai 475. Breslau, den 3ten Juny 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 236. Wegen Einsendung der überschüssenden Servis-Beiträge.

Mehrere Magisträte sind vorzüglich seit den letzten drei Monaten mit Einsendung der überschüssenden Servis-Beiträge zur Provinzial-Servis-Casse im Rückstande, obgleich sie zur pünktlichen Abführung derselben wiederholt angewiesen worden sind. Sie werden daher nochmals bei eigener Verantwortung aufgefordert, spätestens in 14 Tagen sämmtliche Rückstände für das Etats-Jahr 1812 einzusenden, und wird zwar nachgelassen, daß sie die verfassungsmäßigen Servis-Ausgaben, worüber die Liquidationen spätestens in 8 Tagen erwartet werden, davon abrechnen, jedoch vorbehalten, daß das, was in den Liquidationen gestrichen wird, nachgezahlt werden muß.

Es wird, falls die Beiträge nicht einkommen, ohne weitere Rücksicht mit executivischen Mitteln gegen die Stadt-Verordneten, in so fern diese die Vertheilung der Servis-Abgaben noch nicht angelegt, auf den Fall, daß aber solches bereits geschehen und hernach die Magisträte nur die Erhebung verzögert haben, gegen die säumigen Magisträte vorgeschritten, auch wenn etwa jene Liquidationen in der vorgeschriebenen Frist nicht eingehen sollten, darauf keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Beitrag jeder Stadt eingezogen werden.

M. I. Juny, 17. Breslau, den 4ten Juni 1812.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 237. Aufforderung an sämmtliche Ärzte u. wegen des kranken Militair-Personen zu leistenden Hilandes

Sämmtliche Aerzte und Wundärzte, insbesondere die Physiker und gerichtlichen Wundärzte, werden in Gemäßheit des Rescripts Eines Hohen Departements der allgemeinen Polizei vom 12ten Mai 1812 hiermit aufgefordert, fran-

fen

ten Militair=Personen, die von dem Beistande der Militair=Chirurgen entblößt sind, und sich in ihrem Wohnorte befinden, aus Menschenfreundlichkeit ihre Hülfe, jedoch mit dem Vorbehalt, angebeden zu lassen, daß die Arznei=Kosten von dem Regiments=Chirurgen bezahlt werden.

P. X. Mai 657. Breslau den 1sten May 1812.

Polizei=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 238. Aufforderung an sämtliche Grenz=Accise=Ämter auf die Einschmätzung des ausländischen Alauns wachsam zu seyn.

Obgleich durch die Verfügung vom 12ten August v. J. in dem Amts=Blatte Nro. 18. unter Nro. 135. wegen Verhütung der Einschmätzung fremden Alauns festgesetzt worden, daß jeder Käufer oder Veurant desselben sich durch einen gedruckten Ladeschein ausweisen solle: so sollen doch noch hin und wieder Unterschleife mit ausländischen Alaun gemacht werden.

Sämmtliche Grenz=Accise=Ämter werden daher nicht nur zur Verhütung der Einfuhr fremden Alauns aufgefordert, sondern es wird ihnen auch bekannt gemacht, daß einem jeden, der ausländischen Alaun anhält und ihn habhält werden kann, von dem Directorio des Königl. Militair=Waisenhauses zu Potsdam eine Prämie von Acht Reichthalern für jeden Centner erhalten soll, wogegen das Directorium den solchergestalt confiscirten Alaun behalten will.

P. VI. Juny c. 69. Breslau, den 5ten Juni 1812.

Polizei= und Abgaben=Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Breslau.

No. 25. Wegen Beschleunigung der Criminal=Untersuchungen.

Ohnerachtet das unterzeichnete Ober=Landes=Gericht in dem Amts=Blatte pro 1811. No. 22. allen Justiz=Beamten seines Departements die vorzügliche Beschleunigung der Criminal=Untersuchungen zur dringenden Pflicht gemacht, und auch festgesetzt hat, daß diese Pflicht nicht nur den inquirirenden Gerichts=Personen, sondern auch namentlich denen, die als Defensoren der Angeschuldigten gebraucht werden, obliege, so ist doch mißfällig wahrgenommen worden, daß durch verspätete
Ein

Einreichung der Defensionen mehrere Untersuchungen, zum Theil ganz ungehörlich, verschleppt worden.

Das unterzeichnete Oberlandes-Gericht weist daher sämtliche Justitoriate und Unter-Gerichte seines Departements hiermit an, auf die pünktliche Einreichung der Defensionen mit aller Strenge zu halten.

Dieserhalb wird

1. die Vorschrift des §. 459 Tit. 3. der Criminal-Ordnung, wornach der Defensor bey Versäumniß der ersten Frist ohne weiteres in Strafe verfällt, in Erinnerung gebracht.
2. Jedes Inquisitoriat und jedes Unter-Gericht des Departements wird autorisirt, die Strafe, welche gleich bey Versäumniß der ersten Frist verwirkt worden, festzusetzen, und wenn sie nicht eingezahlt wird, den Justiz-Rath des Kreises um die Beitreibung zu ersuchen, insofern der Säumige an sich dem Gericht nicht subordinirt ist, und die Justiz-Räthe sollen dergleichen Requisitionen unweigerlich befolgen.
3. Wenn eine Nachfrist gesucht worden, so läuft diese nicht von dem Tage der Insinuation der sie bewilligenden Verfügung, sondern von dem Tage an, wo die erste Frist abgelaufen war.
4. Die erste Strafe ist auf 2 Rthlr. zu bestimmen, und jede folgende zu verdoppeln.

Da solchemnach die Inquisitoriate und Unter-Gerichte hinreichende Mittel in Händen haben, säumige Defensores zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, so wird sie auch das Ober-Landes-Gericht für jede Versäumniß hierbei verantwortlich machen. Die Defensores aber werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Erinnerungs-Strafen nur als solche anzusehen sind, wodurch für den einzelnen Fall augenblickliche Befolgung bewirkt wird, und daß daher dem Ober-Landes-Gerichte vorbehalten bleibt, bei sehr bedeutenden, oder wiederholten Verschleppungen noch eine besondere Untersuchung wegen versäumter Amts-Pflichten zu eröffnen. Breslau, den 22sten Mai, 1812.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver=

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 16. Betreffend die genaue Beobachtung der Vorschriften der Untergerichts-Beamten bei vorzunehmenden gewillten Reisen oder temporellen Entfernung von ihren Posten

Sämmtliche dem Departement des unterzeichneten Daer-Landes-Gerichts mittelbar und unmittelbar untergeordnete Untergerichts-Beamte werden hiermit, bei vorzunehmenden gewillten Reisen oder temporellen Entfernungen von ihren Posten, an die genaue Beobachtung der in den §. 92. und 93. Tit. X. Theil 2. und §. 41. Tit. XIII. Theil 1. des allgem. Landrechts enthaltenen Vorschriften erinnert, und hierbei zugleich auf die Bestimmung des §. 355. Tit. XX. *ibid.* im Uebertretungs Fall aufmerksam gemacht. Brieg den 21sten May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Nro. 17. Wegen des von den Gerichts-Ämtern Ober-Schlesiens beim nächsten Dreydinge ihrer Gerichtseingesessenen zu republicirenden Edicts vom 14ten September 1811 betreffend die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Da das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht wahrgenommen hat, daß mehrere Dorfgemeinden Ober-Schlesiens wegen Mangels der Kenntniß der deutschen Sprache das Edict vom 14 September 1811 die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend nicht gehörig bekannt geworden ist, und sie deshalb ihre Zuflucht zu Winkel-Konsulenten nehmen, die ihnen das gedachte Edict auf eine unrichtige Art bekannt machen und erklären; so werden sämmtliche Gerichts-Ämter Ober-Schlesiens hierdurch angewiesen: beim nächsten Dreydinge, oder sonstiger nächster Gelegenheit, ihren Gerichtseingesessenen gedachtes Edict vorzulesen und ihnen solches umständlich zu erklären, dieselben auch dabei anzuweisen, in allen den Fällen, wo sie wegen dieses Edicts in Zweifel gerathen, sich an die zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordnete Commission und nicht an Rathgeber zu wenden, die sie nur zu Irrthümern verleiteten und sie in Schaden und Kosten setzten. Brieg, den 23sten May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Major von Goldfuß auf Nielsdorf, zum ersten Kreis-Deputirten, und der Rittmeister von Studnik auf Rückendorf, zum zweiten Kreis-Deputirten im Strehlenschen Kreise.

Der

Der Justiz-Commissarius Fuhrmann, Enge und Peterson, zu Notaris Publicis im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Seidel hieselbst, zum Justiz-Secretair in der Grafschaft Glatz.

Der Oberamtmann Englisch zu Grabowka, zum Districts-Polizei-Commissarius, Rattiborschen Kreises, in die Stelle des abgegangenen Pächter Forner von Bluschebau.

Der zeitherige Cämmerer Hande zu Silberberg zum Bürgermeister, der Rathmann Koch zum Cämmerer, und der Stadt-Verordnete Günther zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger Caspar Kirsch zu Guttentag zum Rathmann und Cämmerer daselbst.

Der Straßen-Zoll-Einnehmer Müller zu Lamsfeld, Breslauschen Kreises, auf sein Gesuch entlassen, und an dessen Stelle der Unter-Officier Gottlieb Härtel vom ehemaligen Fürst-Hohenlohschen Infanterie-Regimente.

T o d e s f ä l l e.

Der evangelische Schullehrer Gottfried Mischke zu Mellowitz, Breslauschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Christoph Schneider zu Kiegersdorff, Neustädtischen Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g.

für die Direction der protestantischen Gymnasien und gelehrten Schulen.

Das hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern hat über die Abiturienten-Arbeiten der von den Gymnasien Unserer Regierungs-Departements zu Ostern dimittirten Schüler folgendes zu bemerken gefunden:

1. fehlt es noch hie und da an der Gleichheit der schriftlichen Aufgaben, auf welche mit Ausnahme höchstens derjenigen, die erst der neueren Verordnung zufolge den Unterricht im Griechischen später angefangen haben, überall gehalten werden muß.

2. Nach dem ersten Examen kann den Schülern nicht gradezu oder bedingungsweise verboten werden, zum zweiten Examen im nächsten Termine sich zu melden; es kann nach dieser vorläufigen Prüfung ihnen und ihren Eltern nur abgerathen werden, wenn keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die zu Prüfenden das Testimonium maturitatis erlangen werden. Ein Verbot dieser Art kann nicht statt finden, da ja auch ohne Testimonium maturitatis die Universität dennoch bezogen werden kann.
3. Müssen die Prüfungs-Arbeiten unter Aufsicht eines Lehrers im Gymnasio selbst angefertigt, und daß solches geschehen sey, muß von dem Aufsicht habenden Lehrer jedesmal attestirt werden.
4. Da noch fortwährend hie und da Exemptionen vom Griechischen ertheilt zu werden scheinen, so sind solche durchaus ferner nicht mehr zu gestatten, indem nicht nur alle Exemptionen überhaupt dem Geiste der Schulen und der Disciplin schaden, sondern auch die griechische Sprache zu der allgemeinen Bildung erforderlich ist, die das juristische Studium nothwendig macht. Eine Dispensation kann nur da statt finden, wo der Schüler dem Abgange schon zu nahe ist, als daß er die Erlernung dieser Sprache noch nachholen könnte, und wenn sich derselbe einem nicht wissenschaftlichen Fache, z. B. dem Forstwesen, der Deconomie &c. gewidmet hat.
5. Die Prüfungszeugnisse müssen auf die vorschriftsmäßigen Stufen lauten, und dürfen keine Mittelstufen ausdrücken. Schon der erste reelle Erfolg, nemlich das Versagen öffentlicher Beneficien an die Unreifen, wird dadurch unmöglich gemacht. Die gelehrten Schulen müssen in jeder Disciplin ein bestimmtes Ziel haben, wie weit sie die Schüler bringen. Ob sie dieses in den Haupt-Gegenständen des Unterrichts erreicht haben, darnach muß das Reif oder Unreif bestimmt ausgesprochen werden. Wir fordern die sämtlichen Directoren der protestantischen Gymnasien und gelehrten Schulen Unseres Departements hiermit auf, auf Befolgung dessen bei den unter ihrer Aufsicht stehenden Anstalten genau zu achten.

IX.
G. S. III. May 259. Breslau den 1sten Juny 1812:

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.